## RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414); geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (BGBI. I S. 1224) vom 21.06.2005 (BGBI. I S. 1818), vom 05.09.2006 (BGBI. I S. 2098), vom 13.12.2006 (BGBI. I S. 2878) und Gesetz vom 21.12.2006 (BGBI. I S. 3316), vom 17.12.2008 (BGBI. I S. 2586), vom 22.12.2008 (BGBI. I S. 2986), vom 24.12.2008 (BGBI. I S. 3018), vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), vom 12.4.2011 (BGBI. I S. 619), vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509), vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548), vom 15.07.2014 (BGBI. I S. 954) und vom 20.11.2014 (BGBI, I S. 1748), vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474), vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722), vom 4.05.2017 (BGBI. I S. 1057), vom 29.05.2017 (BGBI. I S. 1298), vom 30.06.2017 (BGBI. I S. 2193), vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193); vom 20.07.2017 (BGBI. I S. 2808);

Bayerische Bauordnung (BayBO 2008) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588), geändert durch § 7 Gesetz vom 22.07.2008 (GVBI. S. 479), Gesetz vom 25.08.2009 (GVBI. S. 218) durch § 1 Gesetz vom 27.07.2009, (GVBI. S. 385), § 5 Gesetz vom 22.12.2009 (GVBI. S. 630) und durch Art. 78 Abs. 4 Gesetz vom 25.02.2010 (GVBI. S. 66), durch § 36 Gesetz vom 20.12.2011 (GVBI, S. 689), durch § 1 Gesetz vom 11.12.2012 (GVBI. S. 633), § 1 Gesetz vom 08.04.2013 (GVBI. S. 174), § 1 Nr. 177 VO vom 22.07.2014 (GVBI. S. 286), durch § 1 Gesetz vom 17.11.2014 (GVBI. S. 478); ..., zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBI. S. 375)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBI. II S. 889, 1124), Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466) und durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Planzeichenverordnung 1990 - (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S.58), "Planzeichen für Bauleitpläne", geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4.05.2017 (BGBI. I S. 1057)

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 bis 11 BauNVO)

Allgmeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)

# 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNV

0,3 bzw. 0,35 Grundflächenzahl (GRZ) Geschossflächenzahl (GFZ) 0,6 bzw. 0,7

Nicht zulässig sind Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten

Zahl der Vollgeschosse

### 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO

Baugrenze

Offene Bauweise - Die Geltung des Art.6 Abs. 4 + 5 BayBO wird angeordnet.

Satteldach mit Neigung 30-48° zulässig; SD 30° - 48°

Kniestock max. 1,00 m (OK FFB mit Schnittpunkt Aussenhaut-UK Dach

/-sparren); Firsthöhe max. 8 m bezogen auf Straßenhöhe im Mittel

> Pultdach mit Neigung 15° - 30° zulässig; versetztes Pultdach mit Neigung 15° - 30° (beidseitig geiche DN) zulässig Firsthöhe max. 7 m bezogen auf Straßenhöhe im Mittel

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestes zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

### 4. VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB

LAGEPLAN

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:

private Verkehrsfläche

öffentliche Parkfläche öffentlicher Wirtschaftsweg

Straßenbegrenzungslinie

NEUDROSSENFELD -

### 5. WASSERFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

Offentliche Grünfläche

RRT

Umgrenzung von Flächen für die Abwasserbeseitigung Zweckbestimmung: Regenrückhalteteich

### 6. GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

. 1 1 1 .

Private Grünfläche Pflanzgebot: Baum / Strauch - siehe ANLAGE: Pflanzliste

Erhaltung Bestand: Baum / Strauch - GOP 1

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden (ökologische Ausgleichsflächen)

Die vorhandenen Grünstrukturen in Form von Hecken, Baum- und Straucheinsäumungen, etc. sind zu erhalten und zu pflegen.

GOP 2 - Eingrünungsmaßnahmen: Eingrünungsmaßnahmen in Heckenstruktur zur Straße, freien Flur bzw. als Abschluss (2 rhg. Hecke, autochthones Pflanzgut) - siehe Pflanzliste GOP 3 - Pflanzung von Straßenbegleitgrün auf privaten Grundstücksflächen:

Auf jedem Grundstück ist entlang der Erschließungsstraße pro 20 m angrenzende Fläche mindestens ein Baum zu pflanzen. - siehe Pfanzliste

GOP 4 - Bepflanzung auf privaten Grundstücken: Pro angefangener 200 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen. Die Bäume entlang der Erschließungsstraße sind anrechenbar. Grün- und Gartenflächen sind mit standortgerechten heimischen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Es sind hochstämmige Bäume zu verwenden. - siehe Pflanzliste GOP 5 - Bepflanzung von Böschungen:

Begrünung der Böschungen als Sicherung und Grünriegel als Heckenstruktur (2 rhg. Hecke, autochthones Pflanzgut) - siehe Pflanzliste GOP 6 – Blühstreifen

Anlage eines Blühstreifens / Bienenwiese als Übergang Wirtschaftsweg und Biotop: Ansaat mit einer insektenfreundlichen Samenmischung (ganzjährig blühende Mischung), Mahd 1 mal pro Jahr im März des darauffolgenden Jahres (dient als Nahrungsgrundlage und Überwinterungsquartier für Vögel, Insekten etc.); Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz GOP 7 - Einfriedungen:

Einfriedungen / Einzäunungen sind mit einem Bodenabstand von mind. 20 cm ab OK Gelände durchzuführen, um das Durchqueren für Amphibien, Kleinsäuger (z.B. Igel) oder Laufkäfer zu ermöglichen GOP 8 - Gestaltung:

Stein- / Schottergärten sind nicht zulässig. Auf eine naturnahe Gartengestaltung ist zu achten. GOP 9 - Ausgleichsfläche Fl.-Nr. 333: "Magerwiese mit Waldsaum" und Lebensraum für Kleintiere durch folgende Maßnahmen:

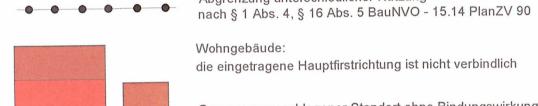
Anlage einer artenreichen Magerwiese; Mahd maximal 2 mal pro Jahr; 1. Mähgang nicht vor dem 01.07.; Abräumen des Mähgutes; Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz; Belassen eines überwinternden Altgrasstreifens im südlichen Bereich beim ersten Schnitt (ca. 5-20% der Fläche); Schnitt alle 3 -5 Jahre, Entfernen des Schnittgutes, Mulchen nicht zulässig; Regiosaatgut RSM Regio - Fränkisches Hügelland (oder vergleichbar), artenreiche Magerwiese / Grundmischung oder Heudrusch;

Anlage eines Lesesteinriegels oder Totholzstreifens als Lebensraum für Kleintiere und Nager an offener besonnter Südseite (im südlichen Bereich)

## 7. SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind §9 (1) 10 BauGB Sichtdreiecke sind von der Bebauung freizuhalten. Sträucher, Hecken, Zäune etc. sind bis max. 1,00 m Höhe zulässig.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches nach § 9 Abs. 7, § 30 BauGB - 15.13 PlanZV 90 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



die eingetragene Hauptfirstrichtung ist nicht verbindlich

Garage: vorgeschlagener Standort ohne Bindungswirkung; dargestellte Grenzgaragen sind möglich

## 8. LAGE, HÖHENLAGE

Die Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO sind generell einzuhalten. Die Geltung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird angeordnet.

Den Planunterlagen für die Baueingabe sind Geländeschnitte mit Angabe der Höhenkoten in m ü. NN des natürlichen (bestehenden) Geländes und der Straßenmitte beizugeben. Die Höhe des Erdgeschosses OK FFB ist ebenfalls in m ü. NN anzugeben.

Die Höhe des FFB KG als VG (Erschließung talseitig, Süden) bzw. EG (Erschließung hangseitig, Norden) darf gegenüber der Straße bzw. dem Ursprungsgelände 30cm höher liegen. Maximale Firsthöhen zulässig Satteldach 8,00 m bzw. Pultdach / versetztes Pultdach 7,00 m; 2 Vollgeschosse zulässig;

Bezugspunkt zur Ermittlung der Firsthöhe: Parzellen Erschließung Norden: Straßenniveau mittig Grundstückszufahrt an der Grundstücksgrenze; Parzellen Erschließung Nordosten und Nordwesten: Straßenniveau mittig Grundstückszufahrt an der

Parzellen Erschließung Süden: höchster Geländepunkt am geplanten Standort Wohngebäude; Das Gelände darf durch Abgrabungen oder Aufschüttungen nur bis zu einem Höhenunterschied von max. +/- 1,50 m verändert werden. Größere Abgrabungen oder Aufschüttungen sind nur in dem durch den reinen Baukörper erforderlichen Umfang zulässig und bei Baueingabe exakt darzustellen. Zur

Abstützung von Böschungen werden Naturstein-Trockenmauern empfohlen.

## 9. BAUGESTALTUNG

Satteldächer sind von 30° - 48° zulässig; dabei ist die Geschosszahl II mit Wohngebäude der max. Gebäudehöhe / Firsthöhe von 8 m bezogen auf die Straßenhöhe im Mittel zu beachten. Pultdächer bzw. versetzte Pultdächer (mit gleichen DN) sind von 15° - 30° zulässig; dabei ist die Geschosszahl II mit der max. Gebäudehöhe / Firsthöhe von 7 m bezogen auf die Straßenhöhe im Mittel zu beachten. Dachaufbauten sind in Form von Schlepp- oder Satteldachgauben bei Satteldächern zulässig.

Fassaden sind zu verputzen, alternativ sind Holzfassaden in vertikaler Fassaden Lattung zulässig. Farbanstriche in grellen Farben sind nicht zulässig. Anbauten sind nur deutlich untergeordnet in gleicher Dachgestaltung wie das Anbauten Hauptdach zulässig. Zulässig sind geneigte Dächer im Deckungsmaterial Tonziegel oder Dachdeckung Betonziegel; Farbtöne rot, rotbraun, naturrot, anthrazit

Traufseitig max. 70 cm, Giebelseitig max. 50 cm Dachüberstand Die max. Höhe, gemessen Außenseite der Außenwand von OK Rohfussboden im DG bis UK Sparren, beträgt 1,00 m. Die Festsetzungen zur Kniestockhöhe gelten bei Pultdächern nicht. Die Garagen sind in Gestaltung, Materialwahl, Dachform dem Hauptgebäude Garagen anzugleichen.

Vor dem Garagentor ist ein Stauraum von 5,00 m freizuhalten. Carports sind anstelle von Garagen zulässig. Pro Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze anzuordnen; Garagen und Carports Stellplätze können den Stellplätzen angerechnet werden. Nebengebaude sind in der Gestaltung dem Hauptgebäude unterzuordnen Nebengebäude und anzupassen. Einfriedungen sind in senkrecht stehender Lattung herzustellen, in maximaler Einfriedungen Höhe 1,20 m.

Einfriedungen entlang öffentlicher Straßen sind 0,50 m von der Hinterkante

Bordstein zurückzusetzen. Die Zwischenfläche ist vom Eigentümer zu

# 10. EMPFEHLUNGEN ZU REGENWASSER / SOLARENERGIE

Regenwasser / Niederschlagswasser Grundsätzlich wird aus ökologischer Sicht empfohlen, gesammeltes unverschmutztes Niederschlagswasser in Zisternen (mind. 0,50 m³ Rückhalt pro 100 m² Grundstücksfläche, Mindestgröße 6 m³) zu speichern und als Brauch- oder Gießwasser zu nutzen. Das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser / in Gewässer bedarf der Erlaubnis, wenn die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) oder in das Grundwasser (TRENGW) nicht eingehalten werden.

Die Nutzung von Solarenergie wird grundsätzlich empfohlen und für sinnvoll erachtet. Solarkollektoren sind bei nach Süden geneigten Steildächern sinnvoll. Solarplatten sollen gut proportioniert auf den Haupt- bzw. Garagendachflächen untergebracht werden.

Selbstschutz der Bauherren vor Oberflächenwasser Bei der Planung der Gebäude sowie der Außenanlagengestaltung sollte auf eine sichere Ableitung des Oberflächenwassers geachtet werden (Gefälle vom Gebäude zur Grundstücksfläche, Entwässerungseinrichtungen, Lage von Kellerfenstern, Lichtschächten, Rückstausicherungen, etc.).

## 11. BAUZWANG

Die Grundstücksbesitzer verpflichten sich, innerhalb von 3 Jahren nach Erwerb der Bauparzelle diese mit einem Wohngebäude zu bebauen.

# B. HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Gebäudebestand

Wohngebäude Nebengebäude Grundstücksgrenzen

bestehende Grundstücksgrenze Flurnummer Grundstück Grenzstein / Grenzpunkt / Grenznagel / Meiselzeichen

Höhenlinien Höhenlinie mit Höhenangabe in müNN (nachrichtliche Übernahme der 5000er Höhenschichtlinienkarte des Landesvermessungsamtes)

Masszahlen 25.00 Masszahlen / Verbindliche Bemaßung

## 5. Leitungen / Leitungstrassen

Die eingetragenen Leitungstrassen können von der tatsächlichen örtlichen Lage abweichen. Deshalb sind vom jeweiligen Bauwerber vor Planungs- und Baubeginn exakte Angaben beim entsprechenden Versorgungsträger einzuholen. Eine örtliche Einweisung durch den entsprechenden Versorgungsträger muß erfolgen! Die Bauverbotszonen / Schutzzonen dürfen nicht überbaut werden !

## 6 Denkmalschutz / Bodendenkmalschutz

Im Bereich der Planung sind keine archäologischen oder baulichen Denkmäler bekannt. Eventuell bei Erdarbeiten zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gem. Art. 8 DSchG der Mitteilungspflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die zuständige Kreisarchäologie. Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch die Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. 7. Emissionen aus der Landwirtschaft

Auf Emissionen aus der Landwirtschaft im Allgemeinen, auf Beeinträchtigungen durch Staub, Lärm, Gerüche, etc. aus der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen wird hingewiesen. Während der Erntezeit ist mit Lärm durch Fahrzeuge in den Abend-, Nacht- und Feiertagsstunden zu rechnen.

8. Hinweise zu angrenzenden Waldgrundstücken Die Besitzer der angrenzenden Waldgrundstücke werden auf ihre Rechte und Pflichten, insbesondere zur Verkehrssicherungspflicht hingewiesen.

## 9. Hinweise zu Luft-Wärmepumpen

Freistehende Luft-Wärmepumpen, die dem Stand der Technik entsprechen, sollten im allgemeinen Wohngebiet einen Mindestabstand von mindestens 7 m zur schutzbedürftigen Bebauung einhalten. Hierzu zählen Luft-Wärmepumpen mit einem Schalleistungspegel von 50 dB(A). Weitere Informationen finden Sie im Flyer des LfU "Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpe - Für eine ruhige Nachbarschaft".

# 10. Hinweise zum Bodenschutz

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Insbesondere sind Mutterboden und kulturfähiger Unterboden zu separieren und jeweils getrennt zu lagern und zu verwerten.

## 11. Hinweise zu Vorsorgemaßnahmen infolge Starkregen

Um Schäden infolge von Starkregenereignissen zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschoss dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden. Der Abschluss einer Elementarversicherung wird empfohlen. Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegenden Räumen sind geeignete Schutzvorkehrungen gemäß den allgemeinen Regeln der Technik vorzusehen.

## 12. Hinweise zu Blühstreifen, Pflanzenschnitt, Drainagen

Die Grün- und Rasenfläche sollte mit Insektenfreundlichen Samenmischungen angesät werden. Die Fläche, bzw. mind. 10% der Grün- und Rasenfläche, sollte nicht vor dem 15. Juni gemäht werden. Die Anlage eines ganzjährigen Blühstreifens bestehend aus einer ganzjährigen blühenden Blühmischung mit ausschließlich heimischen Arten wird begrüßt. Die Funktionstüchtigkeit der Grundstücksentwässerungen einschließlich Drainagen muss während und nach der Bauzeit sichergestellt sein. Berührte Drainagen sind im Einvernehmen mit den Grundstücksbesitzern und Grundbewirtschaftern funktionstüchtig umzugestalten. Eine Einfriedung der eingezogenen Grundstücke darf keine negativen Aspekte der Schattenwirkung als auch des Nährstoffentzuges auf angrenzende landwirtschaftlich genutzte Grundstücke abwerfen. Es ist darauf zu achten, dass die Bepflanzung die gesetzlichen Abstandsfläche zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen einhält. Die Pflege und das Zurückschneiden des Überhangs sind durch den

## ANLAGE - Pflanzliste:

Es ist eine standortgerechte Vegetation mit autochthonem Pflanzgut entsprechend folgender Artenliste anzusiedeln. Die Artenzusammensetzung gemäß Liste, Pflanzenqualität, Pflanzenanzahl etc. erfolgte in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde, Tel.: 09221/707 463.

Es sind heimische, standortgerechte Arten zu pflanzen. Pflanzqualität Bäume: Hochstamm, 2 x v. 12-14 cm

Pflanzqualität Sträucher: 2 x v., 60-100 cm, o.B.

Die Sträucher sind in Kleingruppen zu 2-5 Exemplare pro Art einzubringen und mit anderen Arten zu größeren Pflanzgruppen zu kombinieren, Pflanzabstände zw. 1,00 - 1,50m. Die Randeingrünung ist mindestens 2-reihig auszuführen. Einzelne Bäume sind u.a. solitär und in größeren Abständen in die Hecken einzubringen.

Die Pflanzmaßnahmen sind im Frühjahr (ca. Mitte März - ca. Mitte April) bzw. Herbst (ca. Ende Okt. -Anfang Dez.) nach Baufertigstellung durchzuführen. Zur Vermeidung von Wildverbiss sind die Pflanzungen durch geeignete Maßnahmen zu schützen bis sie aus der Äsungshöhe herausgewachsen Pflanzenauswahl Sträucher:

Pflanzenauswahl Bäume: Acer platanoides / Spitzahorn Carpinus betulus / Hainbuche Fraxinus excelsior / Esche Malus sylvestris / Wildapfel Prunus avium / Vogelkirsche Quercus petraea / Traubeneiche Sorbus aucuparia / Gemeine Eberesche Tilia cordata / Winterlinde

Rhamnus cathartica / Purgier Kreuzdorn Rosa canina / Hundsrose Salix caprea / Salweide Sambucus nigra / Schwarzer Holunder Viburnum opulus / Gemeiner Schneeball

Prunus spinosa / Schlehe

Acer campestre / Feldahorn

Cornus sanguina / Hartriegel

Corylus avellana / Haselnuss

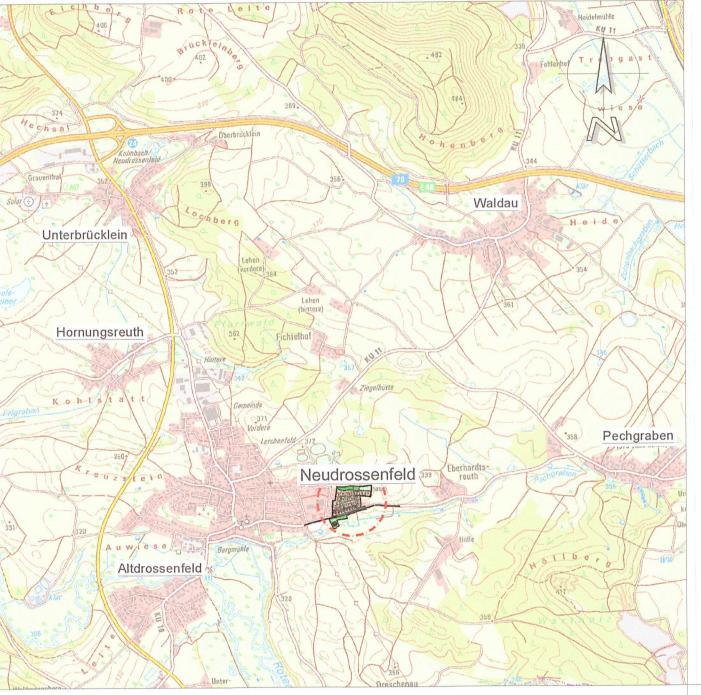
Crataegus monogyna / Weißdorn

Euonymus europaeus / Pfaffenhütchen

Lonicera xylosteum / Heckenkirsche

Obstbäume, heimische Sorten, Hochstämme (umfangreiche Sortenliste / Beratung durch Kreisfachberater bzw. UNB): Kernobst (Apfel, Birne), Steinobst (Zwetschgen, Pflaumen, Süß- und Sauerkirschen, Mirabellen, Renekloden)

# ÜBERSICHTSLAGEPLAN



# C. VERFAHRENSVERMERKE

## Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat von Neudrossenfeld hat in der Sitzung vom 08.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Baugebiet Am Wald II" beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.03.2021 wurde mit der Begründung gem. § 3

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.03.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 22.03.2021 bis

### Billigungsbeschluss:

Der Gemeinderat von Neudrossenfeld hat in der Sitzung vom 17.05.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Behörden und Bürger durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.05.2021 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.06.2022 bis 02.07.2022 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.05.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.06.2022 bis 02.07.2022 beteiligt.

## Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde Neudrossenfeld hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.04.2022 den Bebauungsplan "Baugebiet Am Wald II" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 12.04.2022 als



## Inkraftsetzung:

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan "Baugebiet Am Wald II" wurde am 12.08.2022 gemäß §

jedermanns Einsicht bei der Gemeindeverwaltung bereitgehalten. Die Einsicht ist während der Dienstzeiten möglich.



# PLANDATEN / PLANSTAND

Der Plan ist zur genauen Maßentnahme nur bedingt geeignet. Ver- und Entsorgungsleitungen siehe gesonderte Planungen! Kartengrundlage auf Basis der digitalen Flurkarte der Bay. Vermessungsverwaltung mit Datum vom 10.01.2020 - Luftbildgrundlage DOP20 - 01/2020 - Höhenlinien DHK 01/2020

Art / Bemerkungen 30.10.2010 Vorentwurf 01.03.2021 Entwurf Entwurf - 1. Änderung Entwurf - 2. Änderung 12.05.2021

# GEMEINDE NEUDROSSENFELD OT Neudrossenfeld

PLAN 1

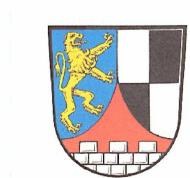
M = 1 : 1.000

Plan Beschlussfassung

BEBAUUNGSPLAN BAUGEBIET "Am Wald II"

mit integriertem Grünordnungsplan

# Aufsteller:



Gemeinde Neudrossenfeld Adam - Seiler - Strasse 1

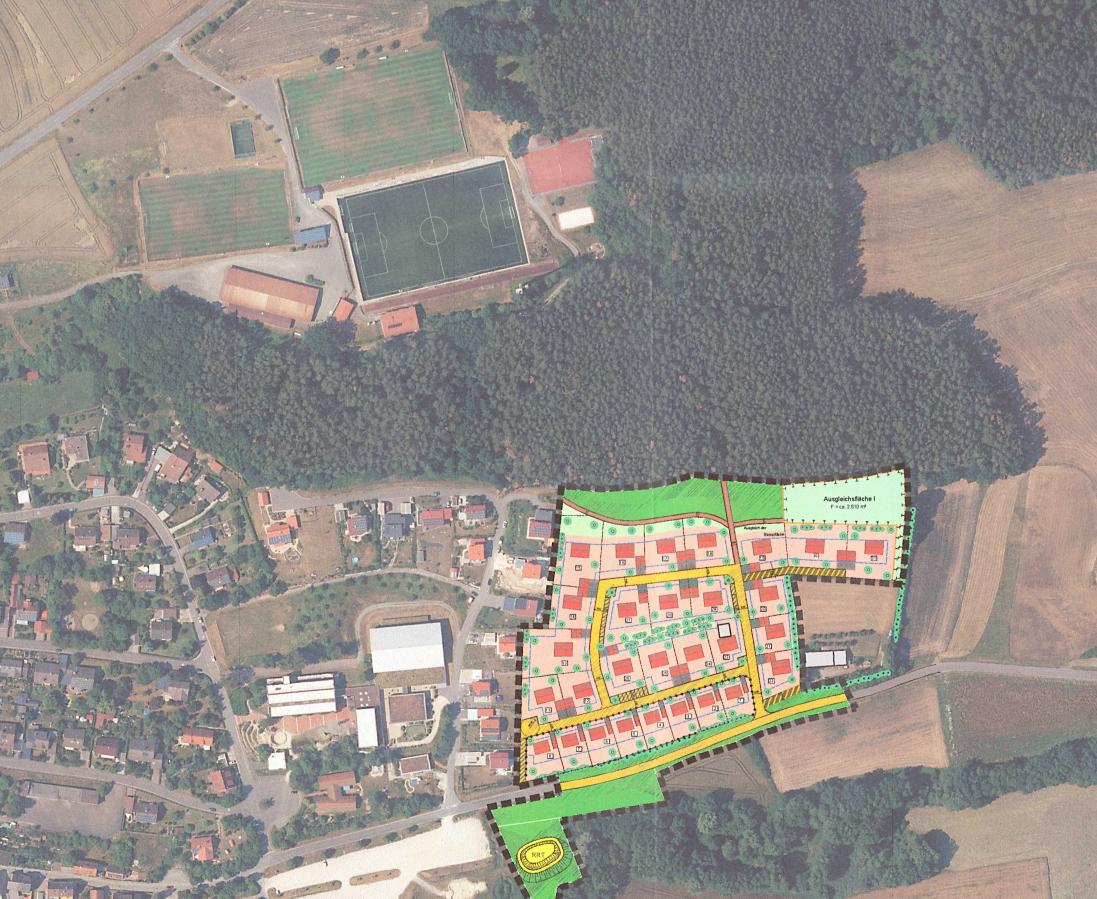
95512 Neudrossenfe Neudrossenfeld, 10.03.2026

Entwurfsverfasser:

A+I Ingenieurbüro GmbH Architekten + Ingenieure Kromer-O Am Jurablick 10 • 95512 Neudros T: +49 (0) 92 03 - 97399-25 F: +49 (0) 92 03 - 9 info@ai-ingenieure.de
www.ai-ingenieure.de

Neudrossenfeld, 10.08.2022

M 1:1.000 | LUFTBILD



Ausgleichsfläche I  $F = ca. 2.610 \text{ m}^2$ GFZ 0,6 GRZ 0,3 PD, SD

PD, SD

NEUDROSSENFELD

# Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

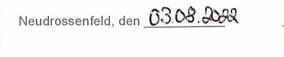
Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 22.03.2021 bis 22.04.2021 öffentlich ausgelegt.

22.04.2021 beteiligt.

**Offentliche Auslegung:** 

Beteiligung der Behörden:

Satzung beschlossen.



10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan "Baugebiet Am Wald II" wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab 12.08.2022 zu

Der Bebauungsplan "Baugebiet Am Wald II" ist damit in Kraft getreten.

Neudrossenfeld, den 19.08.2088

M 1:2.500